



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amt für Bau und Naturschutz
untere Naturschutzbehörde

Aufhebungsverordnung

der Kreisverordnungen über die flächenhaften Naturdenkmäler

„Peenewiesen bei Neuhof“
„Peenewiesen östlich von Stolpe“
„Trollblumenwiese westlich von Stolpe“
„Grüttower Torfkühen“
„Peenewiese bei Liepen“
„Peenetal bei Priemen“
„Ackersoll bei Medow“

vom *11.02.2017*

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, verordnet die Landrätin als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Aufhebung von Naturdenkmälern

- (1) Die Beschlüsse zu den in § 2 näher bezeichneten flächenhaften Naturdenkmälern im Landkreis Vorpommern-Greifswald werden aufgehoben.
- (2) Die in § 2 aufgeführten Naturdenkmäler werden aus dem durch die Landrätin als untere Naturschutzbehörde geführten Verzeichnis der flächenhaften Naturdenkmäler gelöscht.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Beschlüsse der nachfolgenden Naturdenkmäler werden aufgehoben:

Beschluss Nr. 0062 des Rates des Kreises Anklam der DDR vom 13.05.1987 über das flächenhafte Naturdenkmal „Peenewiesen bei Neuhof“,

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

Beschluss Nr. 0062 des Rates des Kreises Anklam der DDR vom 13.05.1987 sowie die Behandlungsrichtlinie vom 31.07.1990 über das flächenhafte Naturdenkmal „Peenewiesen östlich von Stolpe“,

Beschluss Nr. 0091 des Rates des Kreises Anklam der DDR vom 13.09.1987 sowie die Behandlungsrichtlinie vom 31.07.1990 über das flächenhafte Naturdenkmal „Trollblumenwiese westlich von Stolpe“,

Beschluss Nr. 0023 des Rates des Kreises Anklam der DDR vom 25.04.1990 sowie die Behandlungsrichtlinie vom 31.07.1990 über das flächenhafte Naturdenkmal „Grüttower Torfkühen“,

Beschluss Nr. 0062 des Rates des Kreises Anklam der DDR vom 13.05.1987 sowie die Behandlungsrichtlinie vom 08.08.1990 über das flächenhafte Naturdenkmal „Peenewiesen bei Liepen“,

Beschluss Nr. 0023 des Rates des Kreises Anklam der DDR vom 25.04.1990 sowie die Behandlungsrichtlinie vom 07.08.1990 über das flächenhafte Naturdenkmal „Peenetal bei Priemen“,

Beschluss Nr. 0048 des Rates des Kreises Anklam der DDR vom 16.05.1984 über das flächenhafte Naturdenkmal „Ackersoll bei Medow“,

(2) Eine zusammenfassende Übersicht der aufzuhebenden flächenhaften Naturdenkmäler ist der Tabelle in der Anlage 1 zu dieser Verordnung zu entnehmen. Ausfertigungen dieser Verordnung werden durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde, Standort Anklam, Ellbogenstraße 2, 17389 Anklam, archivmäßig verwahrt.

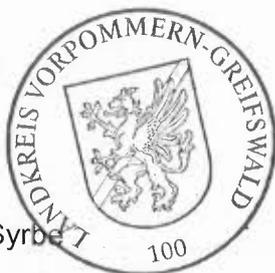
§ 3 Außerkräfttreten

Die Aufhebungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greifswald, den *11.07.2017*

Die Landrätin

B. S.
Dr. Barbara Syrb



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

Anlage 1: Übersicht zu den aufzuhebenden flächenhaften Naturdenkmälern im Amtsbereich Amt Anklam Land

FND-Bezeichnung	Beschluss	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Fläche	Grund für Aufhebung
Peenewiesen bei Neuhof	Beschluss des Rates des Kreises Anklam, Nr. 0062 vom 13.05.1987	Stolpe	Stolpe A	6	4 ant.	4,75 ha	Integrierung in NSG "Peenetal von Jarmen bis Anklam"
Peenewiesen östlich von Stolpe	Beschluss des Rates des Kreises Anklam, Nr. 0062 vom 13.05.1987, Behandlungsrichtlinie vom 31.07.1990	Stolpe	Stolpe A	6	2 ant.	2,9 ha	Integrierung in NSG "Peenetal von Jarmen bis Anklam"
Trollblumenwiesen westlich von Stolpe	Beschluss des Rates des Kreises Anklam, Nr. 0091 vom 13.09.1987, Behandlungsrichtlinie vom 31.07.1990	Stolpe	Stolpe A	1 2	2 8 ant. 2/2 ant.	3,6 ha	Integrierung in NSG "Peenetal von Jarmen bis Anklam"
Grüttower Torfkühen	Beschluss des Rates des Kreises Anklam, Nr. 0023 vom 25.04.1990, Behandlungsrichtlinie vom 31.07.1990	Stolpe	Stolpe A	1	9 ant. 10 ant. 11 ant. 12 ant. 13 ant. 14 ant.	4,4 ha	Integrierung in NSG "Peenetal von Jarmen bis Anklam"
Peenewiesen bei Liepen	Beschluss des Rates des Kreises Anklam, Nr. 0062 vom 13.05.1987, Behandlungsrichtlinie vom 08.08.1990	Liepen	Priemen	2	40 ant. 41 ant.	4,8 ha	Integrierung in NSG "Peenetal von Jarmen bis Anklam"
Peenetal bei Priemen	Beschluss des Rates des Kreises Anklam, Nr. 0023 vom 25.04.1990, Behandlungsrichtlinie vom 07.08.1990	Liepen	Priemen	2	22 ant. 23 ant. 28 ant.	2,6 ha	Integrierung in NSG "Peenetal von Jarmen bis Anklam"
Ackersoll bei Medow	Beschluss des Rates des Kreises Anklam, Nr. 0048 vom 16.05.1984	Medow	Medow	5	175 ant.	2,0 ha	Soll entspricht in seiner Ausprägung nicht der Definition eines flächenhaften Naturdenkmals, Status als gesetzlich geschütztes Biotop bleibt erhalten



**Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung
von Verfahrensfehlern**

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landrätin als untere Naturschutzbehörde, 17389 Anklam, Demminer Straße 71-74, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Greifswald, den *11.07.2017*

Die Landrätin

B. Sybe
Dr. Barbara Sybe



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amt für Bau und Naturschutz

untere Naturschutzbehörde

Aufhebungsverordnung

Der Kreisverordnung über das flächenhafte Naturdenkmal „Soll bei Dargibell“

vom... 11.07.2017

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, verordnet die Landrätin als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Aufhebung eines Naturdenkmals

(1) Der Beschluss zu dem in § 2 näher bezeichneten flächenhaften Naturdenkmal im Landkreis Vorpommern-Greifswald wird aufgehoben.

(2) Das in § 2 aufgeführte Naturdenkmal wird aus dem durch die Landrätin als untere Naturschutzbehörde geführten Verzeichnis der flächenhaften Naturdenkmäler gelöscht.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der Beschluss des nachfolgenden Naturdenkmals wird aufgehoben:

Beschluss Nr. 0023 des Rates des Kreises Anklam der DDR vom 25.04.1990 über das flächenhafte Naturdenkmal „Soll bei Dargibell“

(2) Eine zusammenfassende Übersicht des aufzuhebenden flächenhaften Naturdenkmals ist der Tabelle in der Anlage 1 zu dieser Verordnung zu entnehmen. Ausfertigungen dieser Verordnung

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

werden durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde, Standort Anklam, Ellbogenstraße 2, 17389 Anklam, archivmäßig verwahrt.

§ 3 Außerkräfttreten

Die Aufhebungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greifswald, den 11.07.2017

Die Landrätin


Dr. Barbara Syrbe



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

Anlage 1: Übersicht zu den aufzuhebenden flächenhaften Naturdenkmalen im Amtsbereich Anklam Stadt

FND-Bezeichnung	Beschluss	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Fläche	Grund für Aufhebung
Soll bei Dargibell	Beschluss des Rates des Kreises Anklam, Nr. 0023 vom 25.04.1990	Stadt Anklam	Stretense	3	5 ant.	0,2 ha	Soll entspricht in seiner Ausprägung nicht der Definition eines flächen- haften Naturdenkmals, Status als gesetzlich geschütztes Biotop bleibt erhalten



**Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung
von Verfahrensfehlern**

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landrätin als untere Naturschutzbehörde, 17389 Anklam, Demminer Straße 71-74, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Greifswald, den 11.07.2017

Die Landrätin



Dr. Barbara Sytze



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amt für Bau und Naturschutz

untere Naturschutzbehörde

Aufhebungsverordnung

der Kreisverordnungen über die flächenhaften Naturdenkmäler

„Der Streng“
„Salzstelle bei Mesekehagen“
„Sandgrube Gristow“

vom... *11.07.2017*

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, verordnet die Landrätin als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Aufhebung von Naturdenkmälern

- (1) Die Beschlüsse zu den in § 2 näher bezeichneten flächenhaften Naturdenkmälern im Landkreis Vorpommern-Greifswald werden aufgehoben.
- (2) Die in § 2 aufgeführten Naturdenkmäler werden aus dem durch die Landrätin als untere Naturschutzbehörde geführten Verzeichnis der flächenhaften Naturdenkmäler gelöscht.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Beschlüsse der nachfolgenden Naturdenkmäler werden aufgehoben:

Beschluss Nr. 68-26/64 des Rates des Kreises Greifswald der DDR vom 21.12.1964 über das flächenhafte Naturdenkmal „Der Streng“,

Beschluss Nr. 68-26/64 des Rates des Kreises Greifswald der DDR vom 21.12.1964 über das flächenhafte Naturdenkmal „Salzstelle bei Mesekehagen“,

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

Beschluss Nr. 91-25/81 des Rates des Kreises Greifswald der DDR vom 10.09.1981 über das flächenhafte Naturdenkmal „Sandgrube Gristow“,

(2) Eine zusammenfassende Übersicht der aufzuhebenden flächenhaften Naturdenkmäler ist der Tabelle in der Anlage 1 zu dieser Verordnung zu entnehmen. Ausfertigungen dieser Verordnung werden durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde, Standort Anklam, Ellbogenstraße 2, 17389 Anklam, archivmäßig verwahrt.

§ 3 Außerkräftreten

Die Aufhebungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greifswald, den *11.07.2017*

Die Landrätin

B. Syra
Dr. Barbara Syra



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

Anlage 1: Übersicht zu den aufzuhebenden flächenhaften Naturdenkmälen im Amtsbereich Amt Landhagen

FND-Bezeichnung	Beschluss	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Fläche	Grund für Aufhebung
Der Streng	Beschluss des Rates des Kreises Greifswald, Nr. 68-26/64 vom 21.12.1964	Neuenkirchen	Wampen	1 2	1/1 ant. 5 ant.	2,4 ha	Integrierung in NSG "Insel Köos, Kooser See und Wampener Riff"
Salzstelle bei Mesekehagen	Beschluss des Rates des Kreises Greifswald, Nr. 68-26/64 vom 21.12.1964	Mesekehagen	Mesekehagen	1	32/1 32/2 ant. 49 ant. 50/1 50/2 ant. 53/1 53/2 ant. 56 ant. 58 ant. 59 60	10,6 ha	Gebiet entspricht in seiner Ausprägung nicht der Definition eines flächen- haften Naturdenkmals
Sandgrube Gristow	Beschluss des Rates des Kreises Greifswald, Nr. 91-25/81 vom 10.09.1981	Mesekehagen	Gristow	1	183/5 ant.	1,4 ha	Gebiet entspricht in seiner Ausprägung nicht der Definition eines flächen- haften Naturdenkmals

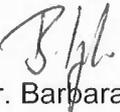


**Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung
von Verfahrensfehlern**

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landrätin als untere Naturschutzbehörde, 17389 Anklam, Demminer Straße 71-74, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Greifswald, den *11.07.2017*

Die Landrätin


Dr. Barbara Syrbe



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amt für Bau und Naturschutz
untere Naturschutzbehörde

Aufhebungsverordnung

der Kreisverordnung über das flächenhafte Naturdenkmal
„Kiefernaltholzbestände im Ziesetal, Teilfläche Stilow“

vom *11.07.2017*

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, verordnet die Landrätin als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Aufhebung von Naturdenkmälern

- (1) Der Beschluss zu dem in § 2 näher bezeichneten flächenhaften Naturdenkmal im Landkreis Vorpommern-Greifswald wird aufgehoben.
- (2) Das in § 2 aufgeführte Naturdenkmal wird aus dem durch die Landrätin als untere Naturschutzbehörde geführten Verzeichnis der flächenhaften Naturdenkmäler gelöscht.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der Beschluss des nachfolgenden Naturdenkmals wird aufgehoben:

Beschluss Nr. 127-21/78 des Rates des Kreises Greifswald der DDR vom 11.11.1978 über das flächenhafte Naturdenkmal „Kiefernaltholzbestände im Ziesetal, Teilfläche Stilow“,

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

(2) Eine zusammenfassende Übersicht des aufzuhebenden flächenhaften Naturdenkmals ist der Tabelle in der Anlage 1 zu dieser Verordnung zu entnehmen. Ausfertigungen dieser Verordnung werden durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde, Standort Anklam, Ellbogenstraße 2, 17389 Anklam, archivmäßig verwahrt.

§ 3 Außerkräfttreten

Die Aufhebungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greifswald, den *11.07.2017*

Die Landrätin


Dr. Barbara Syrbe



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

Anlage 1: Übersicht zu den aufzuhebenden flächenhaften Naturdenkmalen im Amtsbereich Amt Lubmin

FND-Bezeichnung	Beschluss	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Fläche	Grund für Aufhebung
Kiefernaltholzbestände im Ziesetal, Teilfläche Stilow	Beschluss des Rates des Kreises Greifswald, Nr. 127-21/78 vom 11.10.1978	Brünzow	Stilow	2	6/3 ant. 7 ant. 29/3 ant.	1,1 ha	Gebiet entspricht in seiner Ausprägung nicht der Definition eines flächen- haften Naturdenkmals, Status als gesetzlich geschütztes Biotop bleibt erhalten



**Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung
von Verfahrensfehlern**

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landrätin als untere Naturschutzbehörde, 17389 Anklam, Demminer Straße 71-74, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Greifswald, den *11.07.2017*

Die Landrätin

B. S.
Dr. Barbara Sybe



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amt für Bau und Naturschutz
untere Naturschutzbehörde

Aufhebungsverordnung

der Kreisverordnungen über die flächenhaften Naturdenkmäler

- „Trockenrasen und Feuchtwiesen bei Gützkow“
- „Kalkbinsenried bei Gützkow“
- „Pulsatillenhügel bei Gützkow“
- „Wiesen bei Breechen“
- „Altes Lager bei Menzlin“
- „Moorwald bei Lüssow“
- „Quilower Mühlbach“
- „Soll bei Rubkow“
- „Pastorbruch bei Ziethen“

vom. *11.07.2017*

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, verordnet die Landrätin als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Aufhebung von Naturdenkmälern

- (1) Die Beschlüsse zu den in § 2 näher bezeichneten flächenhaften Naturdenkmälern im Landkreis Vorpommern-Greifswald werden aufgehoben.
- (2) Die in § 2 aufgeführten Naturdenkmäler werden aus dem durch die Landrätin als untere Naturschutzbehörde geführten Verzeichnis der flächenhaften Naturdenkmäler gelöscht.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Beschlüsse der nachfolgenden Naturdenkmäler werden aufgehoben:

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

Beschluss Nr. 127-21/78 des Rates des Kreises Greifswald der DDR vom 11.10.1978 über das flächenhafte Naturdenkmal „Trockenrasen und Feuchtwiesen bei Gützkow“,

Beschluss Nr. 127-21/78 des Rates des Kreises Greifswald der DDR vom 11.10.1978 über das flächenhafte Naturdenkmal „Kalkbinsenried bei Gützkow“,

Beschluss Nr. 68-26/64 des Rates des Kreises Greifswald der DDR vom 21.12.1964 über das flächenhafte Naturdenkmal „Pulsatillenhügel bei Gützkow“,

Beschluss des Rates des Kreises Greifswald der DDR vom 17.01.1990 der DDR über das flächenhafte Naturdenkmal „Wiesen bei Breechen“,

Beschluss Nr. 0048 des Rates des Kreises Anklam der DDR vom 25.05.1978 sowie Beschluss Nr. 0023 des Rates des Kreises Anklam der DDR vom 25.04.1990 über das flächenhafte Naturdenkmal „Altes Lager bei Menzlin“,

Beschluss des Rates des Kreises Greifswald der DDR vom 27.11.1975 über das flächenhafte Naturdenkmal „Moorwald bei Lüssow“,

Beschluss Nr. 0062 des Rates des Kreises Anklam der DDR vom 13.05.1987 sowie Beschluss Nr.0023 vom 25.04.1990 des Rates des Kreises Anklam der DDR über das flächenhafte Naturdenkmal „Quilower Mühlbach“,

Beschluss Nr. 0023 des Rates des Kreises Anklam der DDR vom 25.04.1990 über das flächenhafte Naturdenkmal „Soll bei Rubkow“,

Beschluss Nr. 0023 des Rates des Kreises Anklam der DDR vom 25.04.1990 sowie die Behandlungsrichtlinie vom 30.07.1990 über das flächenhafte Naturdenkmal „Pastorbruch bei Ziethen“

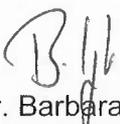
(2) Eine zusammenfassende Übersicht der aufzuhebenden flächenhaften Naturdenkmäler ist den Tabellen in der Anlage 1 zu dieser Verordnung zu entnehmen. Ausfertigungen dieser Verordnung werden durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde, Standort Anklam, Ellbogenstraße 2, 17389 Anklam, archivmäßig verwahrt.

§ 3 Außerkräftreten

Die Aufhebungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greifswald, den *11.07.2017*

Die Landrätin


Dr. Barbara Syne



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

Anlage 1: Übersicht zu den aufzuhebenden flächenhaften Naturdenkmalen im Amtsbereich Amt Anklam-Land

FND-Bezeichnung	Beschluss	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Fläche	Grund für Aufhebung
Trockenrasen und Feuchtwiesen bei Gützkow	Beschluss des Rates des Kreises Greifswald, Nr. 127-21/78 vom 11.10.1978	Stadt Gützkow	Gützkow	5	348/1 ant. 596/1 ant. 598 ant. 600 ant.	2,4 ha	Integrierung in NSG "Peenetal von Jarmen bis Anklam"
Kalkbinsenried bei Gützkow	Beschluss des Rates des Kreises Greifswald, Nr. 127-21/78 vom 11.10.1978	Stadt Gützkow	Gützkow	6	47 ant. 97/1 ant. 100/1 ant.	2 ha	Integrierung in NSG "Peenetal von Jarmen bis Anklam"
Pulsatillenhügel bei Gützkow	Beschluss des Rates des Kreises Greifswald, Nr. 68-26/64 vom 21.12.1964	Stadt Gützkow	Gützkow Pentin	4 1	33 ant. 34 ant. 136/2 ant. 138 ant.	0,9 ha	Integrierung in NSG "Peenetal von Jarmen bis Anklam"
Wiesen bei Breechen	Beschluss des Rates des Kreises Greifswald vom 17.01.1990	Stadt Gützkow	Breechen	1	48 ant. 49 ant. 50 ant. 51 ant. 52 ant. 53 ant. 57/1 ant.	3,2 ha	Integrierung in NSG "Peenetal von Salem bis Jarmen"
„Altes Lager“ bei Menzlin	Beschlüsse des Rates des Kreises Anklam, Nr. 0048 vom 25.05.1978 und Nr. 0023 vom 25.04.1990	Gemeinde Ziethen	Menzlin	4	25/2 ant. 28 ant. 29 ant. 30 ant. 31 ant. 32 ant. 33 ant. 34 ant. 36 ant. 37 ant. 38 ant. 39 ant. 40 ant.	5,6 ha	Integrierung in NSG "Peenetal von Jarmen bis Anklam"



FND-Bezeichnung	Beschluss	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Fläche	Grund für Aufhebung
Quilower Mühibach	Beschlüsse des Rates des Kreises Anklam, Nr. 0062 vom 13.05.1987 und Nr. 0023 vom 25.04.1990	Groß Polzin	Quilow	1	311 ant. 318 ant. 319 ant. 320 ant. 321 ant. 322 ant. 324 ant. 325 ant. 374/2 ant.	5,4 ha	Integrierung in NSG "Peenetal von Jarmen bis Anklam"
Soll bei Rubkow	Beschluss des Rates des Kreises Anklam Nr. 0023 vom 25.04.1990	Rubkow	Rubkow	5	35 ant.	1,7 ha	Soll entspricht in seiner Ausprägung nicht der Definition eines flächen- haften Naturdenkmals, Status als gesetzlich geschütztes Biotop bleibt erhalten
Pastorbruch bei Ziethen	Beschluss des Rates des Kreises Anklam, Nr. 0023 vom 25.04.1990, Behandlungsrichtlinie vom 30.07.1990	Ziethen	Ziethen	4	21/3 38/2	3,9 ha	Soll entspricht in seiner Ausprägung nicht der Definition eines flächen- haften Naturdenkmals, Status als gesetzlich geschütztes Biotop bleibt erhalten



**Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung
von Verfahrensfehlern**

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landrätin als untere Naturschutzbehörde, 17389 Anklam, Demminer Straße 71-74, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Greifswald, den *11.07.2017*

Die Landrätin

B. Syrbe
Dr. Barbara Syrbe



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

Anlage 1: Übersicht zu den aufzuhebenden flächenhaften Naturdenkmälern im Amtsbereich Amt Anklam-Land

FND-Bezeichnung	Beschluss	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Fläche	Grund für Aufhebung
Trockenrasen und Feuchtwiesen bei Gützkow	Beschluss des Rates des Kreises Greifswald, Nr. 127-21/78 vom 11.10.1978	Stadt Gützkow	Gützkow	5	348/1 ant. 596/1 ant. 598 ant. 600 ant.	2,4 ha	Integrierung in NSG "Peenetal von Jarmen bis Anklam"
Kalkbinsenried bei Gützkow	Beschluss des Rates des Kreises Greifswald, Nr. 127-21/78 vom 11.10.1978	Stadt Gützkow	Gützkow	6	47 ant. 97/1 ant. 100/1 ant.	2 ha	Integrierung in NSG "Peenetal von Jarmen bis Anklam"
Pulsatillenhügel bei Gützkow	Beschluss des Rates des Kreises Greifswald, Nr. 68-26/64 vom 21.12.1964	Stadt Gützkow	Gützkow Pentin	4 1	33 ant. 34 ant. 136/2 ant. 138 ant.	0,9 ha	Integrierung in NSG "Peenetal von Jarmen bis Anklam"
Wiesen bei Breechen	Beschluss des Rates des Kreises Greifswald vom 17.01.1990	Stadt Gützkow	Breechen	1	48 ant. 49 ant. 50 ant. 51 ant. 52 ant. 53 ant. 57/1 ant.	3,2 ha	Integrierung in NSG "Peenetal von Salem bis Jarmen"
„Altes Lager“ bei Menzlin	Beschlüsse des Rates des Kreises Anklam, Nr. 0048 vom 25.05.1978 und Nr. 0023 vom 25.04.1990	Gemeinde Ziethen	Menzlin	4	25/2 ant. 28 ant. 29 ant. 30 ant. 31 ant. 32 ant. 33 ant. 34 ant. 36 ant. 37 ant. 38 ant. 39 ant. 40 ant.	5,6 ha	Integrierung in NSG "Peenetal von Jarmen bis Anklam"

FND-Bezeichnung	Beschluss	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Fläche	Grund für Aufhebung
Quilower Mühlbach	Beschlüsse des Rates des Kreises Anklam, Nr. 0062 vom 13.05.1987 und Nr. 0023 vom 25.04.1990	Groß Polzin	Quilow	1	311 ant. 318 ant. 319 ant. 320 ant. 321 ant. 322 ant. 324 ant. 325 ant. 374/2 ant.	5,4 ha	Integrierung in NSG "Peenetal von Jarmen bis Anklam"
Soll bei Rubkow	Beschluss des Rates des Kreises Anklam Nr. 0023 vom 25.04.1990	Rubkow	Rubkow	5	35 ant.	1,7 ha	Soll entspricht in seiner Ausprägung nicht der Definition eines flächen- haften Naturdenkmals, Status als gesetzlich geschütztes Biotop bleibt erhalten
Pastorbruch bei Ziethen	Beschluss des Rates des Kreises Anklam, Nr. 0023 vom 25.04.1990, Behandlungsrichtlinie vom 30.07.1990	Ziethen	Ziethen	4	21/3 38/2	3,9 ha	Soll entspricht in seiner Ausprägung nicht der Definition eines flächen- haften Naturdenkmals, Status als gesetzlich geschütztes Biotop bleibt erhalten